

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 383 der Beilagen) betreffend ein Gesetz mit dem das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 24. März 2010 in Anwesenheit der Experten DI Juritsch (4/22), Hofrat Dr. Trenka (13), Frau Mag. Drechsel (13/01), Hofrat Dr. Schneckenleithner (16/01), Frau Dr. Mag. Peer (Landesumweltanwaltschaft), Dr. Hirnsperger (WKS) und Mag. Möslinger-Gehmayr (LwK) mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Abg. Mag. Eisl (SPÖ) führt aus, dass der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Europäischen Umwelthaftungsrichtlinie erforderlich sei und einen gemeinsamen Ordnungsrahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden bilden solle. Ein zentrales Element stelle das Verursacherprinzip dar, das darauf abziele, die Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum zu reduzieren und falls doch etwas passiere, festlege, wer die Kosten zu tragen habe. Der vorliegende Entwurf enthalte die landesgesetzliche Regelung, die an das Bundes-Umwelthaftungsgesetz angelehnt sei. Es handle sich bei der Materie um eine sehr komplizierte und umfassende gesetzliche Regelung für relativ wenig Regelungsbereiche, die in der Praxis relativ selten Anwendung finden werde. Das Land sei zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in Bezug auf das Schutzgut Boden nur insoweit zuständig, als die bodenschädlichen Emissionen von (Landes)-IPPC-Anlagen ausgehen oder durch Manipulation mit Pflanzenschutzmitteln und Schäden die daraus entstehen oder die Ausbringung gentechnisch veränderter Organismen, soweit sie von der Kompetenz zur Erlassung des Gentechnik-Vorsorgegesetzes verursacht werden. Abg. Mag. Eisl stellt eine Frage an die Experten in Bezug auf die ursprünglich vorgesehene Deckungsvorsorge für Ersatzansprüche.

Abg. Obermoser (ÖVP) stellt fest, dass die Umwelthaftungsrichtlinie bei Umweltschäden, die im Produktionsweg entstehen können, Anwendung finde. Davon seien Betriebe betroffen, die zB mit Abfallwirtschaft zu tun haben, wie zB Raffinerien, Eisengießereien, Chemie- und Glasproduzenten sowie Verbrennungsanlagen. An den Experten der Wirtschaftskammer wird die Frage gestellt, welche Auswirkungen die Umwelthaftungsrichtlinie für den Wirtschaftsstandort Salzburg haben könne.

Abg. Wiedermann (FPÖ) ersucht die Expertin von der Landesumwelthanwaltschaft um eine Stellungnahme hinsichtlich der Auswirkungen.

Abg. Dr. Rössler (Grüne) bezeichnet die Umwelthaftungsrichtlinie als sinnvoll, wobei der Spielraum der Umsetzung auf Landesebene nicht sehr groß sei. Sie erkundigt sich, wie Salzburg nun hinsichtlich der Umsetzungsfrist im Vergleich zu anderen Bundesländern liege und ob alle Wünsche hinsichtlich Lebensraum- und Artenschutz in diesem Gesetz vollständig umgesetzt worden seien.

Hofrat Dr. Schneckenleithner (Abteilung 16) beantwortet die Frage hinsichtlich der Deckungsvorsorge dahingehend, dass diese in der Sicherheitsleistung geregelt sei. Die Behörde könne entsprechende Mittel zur Abdeckung der Maßnahmen vorschreiben.

Hofrat Dr. Faber führt aus, dass die Deckungsvorsorge von der Richtlinie nicht als Verpflichtung der Betreiber vorgesehen sei. Daher sei diese Bestimmung aus dem Entwurf herausgenommen worden. In Bezug auf die Frage nach der fristgerechten Umsetzung berichtet Hofrat Dr. Faber, dass das Landesgesetz weitgehend an das Bundesgesetz angelehnt werden solle, und durch die Fristüberziehung durch den Bund auch für das Land ein gewisser Zeitverlust entstanden sei.

Dr. Hirnsperger (WKS) stellt fest, dass die WKS der Auffassung sei, dass dieses Gesetz keine besonderen Auswirkungen auf die Wirtschaft habe. Die WKS begrüße, dass die Deckungsvorsorge und die Solidarhaftung aus der Richtlinie herausgenommen worden seien. Die Deckungsvorsorge hätte nur zusätzliche Kosten verursacht.

Frau Mag. Dr. Peer (Landesumwelthanwaltschaft) bezeichnet den Gesetzentwurf als gute Transkription der EU-Richtlinie. Die Auswirkungen seien vor allem verfahrensrechtlicher Natur betreffend den derzeitigen Personalstand bei den Bezirksverwaltungsbehörden bzw bei der Landesumwelthanwaltschaft und Frau Mag. Dr. Peer gibt zu bedenken, dass sich das Personal in Bezug auf den ansteigenden Arbeitsaufwand an der Grenze der Belastbarkeit befinde.

Hofrat Dr. Trenka (Abteilung 16) führt in Beantwortung der Frage, ob alle Wünsche hinsichtlich Lebensraum- und Artenschutz in diesem Gesetz vollständig umgesetzt worden seien, aus, dass die Vorgabe beider Ressortchefs (Nationalpark Hohe Tauern - Landesrätin Eberle, Naturschutz - Landesrat Eisl) jene gewesen sei, die Umwelthaftungsrichtlinie 1:1 umzusetzen. Aufgrund der knappen Ressourcen, habe man sich auf das unbedingt Notwendige beschränkt.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses kommen einstimmig zu der Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung des vorliegenden Gesetzes zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne - sohin einstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nummer 383 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 24. März 2010

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Die Berichterstatterin:
Mag. Eisl eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 5. Mai 2010:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.